

**Haushaltssatzung
der Stadt Rheinbach
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496); hat der Rat der Stadt Rheinbach mit Beschluss vom 04.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	60.837.436 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	73.734.659 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.730.550 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	64.157.737 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.574.126 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.743.269 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.087.193 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.248.841 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

19.178.497 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.280.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

12.897.223 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
75.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

(hat hier nur deklaratorische Wirkung)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch eine Hebesatzsatzung* festgesetzt. Sie betragen im Haushaltsjahr 2016:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 501 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 476 v.H. |

* Auf die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheinbach (Hebesatzsatzung [HebS]), beschlossen vom Rat in seiner Sitzung am 20.04.2015, wird verwiesen.

§ 7

Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 GemHVO gelten Investitionen bis zu einem Betrag von 20.000 €.

§ 8

Nach dem Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2017 bis 2026 ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2021 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

Rheinbach den 04.04.2016